

03.01.03

In

Verordnung**des Bundesministeriums des Innern**

Zweite Verordnung zur Änderung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Am 15. Dezember 2000 ist die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates der Europäischen Union vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 316 S. 4) und am 03. März 2002 die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 vom 28. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 62 S. 1) zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 in Kraft getreten. Beide Verordnungen normieren umfangreiche Pflichten der Mitgliedstaaten.

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung sollen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, das Bundeskriminalamt und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden als zuständige Behörden für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 bestimmt werden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch die Verordnung erkennbar nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Kommunen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000. Diese Kosten resultieren bereits unmittelbar aus dem ratifizierten Dubliner Übereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000. Die Änderung der AsylZBV dient lediglich der Festlegung der nationalen Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 und verursacht keine neuen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme sowie finanzielle Belastungen der betroffenen Asylbewerber entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.01.03

In

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rolf Schwanitz

Zweite Verordnung zur Änderung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

Vom

2003

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), der zuletzt durch Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2499), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Asylantrags“ die Angaben „(Dubliner Übereinkommen) und die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates der Europäischen Union vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ die Angabe „(Bundesamt)“ eingefügt und die Wörter „Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages“ durch die

Wörter „Dubliner Übereinkommen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesamt ist zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates der Europäischen Union vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 316 S. 4) in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten

1. bei der endgültigen Identifizierung, soweit nicht die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden nach § 2 Abs. 3 zuständig sind,
2. bei der Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Übereinkommens“ das Wort „Dubliner“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind auch zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 in Bezug auf die endgültige Identifizierung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten, soweit sie das Dubliner Übereinkommen nach den Absätzen 1 und 2 ausführen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Das Bundeskriminalamt ist zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 in Bezug auf

1. die Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit,
2. die Prüfung der von der Zentraleinheit übermittelten Ergebnisse,
3. die Übermittlung der Ergebnisse an das Bundesamt und an die Behörde, die die Fingerabdrücke übermittelt hat,
4. die Berichtigung und Löschung der an die Zentraleinheit übermittelten und in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten,
5. die Löschung und Vernichtung der von der Zentraleinheit erhaltenen unzuverlässigen Informationen über sonstige Daten,
6. die Sperrung von Daten in der Zentraleinheit,
7. die Übermittlung des Verzeichnisses der auf die zentrale Datenbank zugriffsberechtigten Behörden,
8. Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2003

Der Bundesminister des Innern
Schily

Begründung:

I. Allgemeines

1. Zielsetzung

Am 15. Dezember 2000 ist die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates der Europäischen Union vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 316 S. 4), im folgenden EUODAC – Verordnung, und am 05. März 2002 die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur EUODAC - Verordnung vom 28. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 62 S. 1) in Kraft getreten. Die Verordnungen gelten in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar und bilden die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines europaweiten computergestützten Vergleichssystems für die Fingerabdrücke von Asylbewerbern sowie unerlaubt einreisenden oder aufhältigen Ausländern. Bei der Europäischen Kommission wird zu diesem Zweck eine Zentraleinheit eingerichtet, die im Namen der Mitgliedstaaten die zentrale Datenbank betreibt und den Vergleich der von den Mitgliedstaaten übermittelten Fingerabdruckdaten vornimmt.

Das Ziel von EUODAC ist eine erleichterte Anwendung des Dubliner Übereinkommens. EUODAC soll insbesondere bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der gemäß dem Dubliner Übereinkommen für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist, herangezogen werden und damit das gleichzeitige oder nacheinander Betreiben von Asylverfahren in mehreren Mitgliedstaaten unterbinden. Der durch EUODAC mögliche Vergleich europaweit zentral gespeicherter Fingerabdrücke lässt künftig Feststellungen darüber zu, ob ein Asylbewerber bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat bzw. über welchen Mitgliedstaat er unerlaubt in das Unionsgebiet eingereist ist. Langwierige Ermittlungen zur Begründung von Übernahmeersuchen und die Stellung vergeblicher Asylanträge können dementsprechend minimiert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund der EURODAC – Verordnung verpflichtet, allen Asylbewerbern und allen Ausländern, die in Verbindung mit dem unerlaubten Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen und nicht zurückgewiesen werden, die Fingerabdrücke abzunehmen, wenn sie mindestens vierzehn Jahre alt sind. Die Fingerabdruckdaten sind unverzüglich der bei der Kommission eingerichteten Zentraleinheit zu übermitteln. Von Ausländern, die sich unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, können die Fingerabdrücke an die Zentraleinheit zum Zweck des Vergleichs mit den Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern übermittelt werden.

2. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Kommunen entstehen bereits unmittelbar aus dem ratifizierten Dubliner Übereinkommen und der EURODAC – Verordnung Kosten. Mit der Änderung der AsylZBV sind keine neuen Kosten verbunden, da sie lediglich der Festlegung der nationalen Zuständigkeiten für die Durchführung der EURODAC – Verordnung und damit auch der Regelung dient, bei welcher Behörde die durch die EURODAC – Verordnung verursachten Kosten anfallen.

Für die Durchführung der EURODAC – Verordnung im nationalen Bereich werden in der Änderungsverordnung die Zuständigkeiten für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, das Bundeskriminalamt und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden festgelegt.

Beim Bundeskriminalamt, das vor allem für die Übermittlung der Fingerabdruckdaten an EURODAC zuständig ist, belaufen sich die Ausgaben für die Informationstechnik bis Ende des Jahres 2002 auf ca. 2.450 000 €, die Wartungskosten für das Jahr 2002 auf 67.685 € und die geschätzten jährlichen Kosten ab 2003 auf 900.000 €. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge betragen die Sachkosten für die Umsetzung der EURODAC – Verordnung bis Ende 2002 487.707 €, die laufenden jährlichen Kosten 37.637 €.

Ergänzend ist festzustellen, dass Bund, Länder und Kommunen – aufgrund der EURODAC – Verordnung und unabhängig von der Änderungsverordnung - mit den Kosten der Durchführung von Asylverfahren belastet werden, soweit aufgrund eines Vergleichs der Fingerabdruckdaten durch die Zentraleinheit mit von anderen Mitgliedstaaten übermittelten Fingerabdruckdaten ein Bestand (Treffer) sowie die Zu-

ständigkeit der Bundesrepublik Deutschland festgestellt wird. Sie werden entlastet, soweit sich durch den Treffer die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergibt. Da die Bundesrepublik Deutschland jedoch von sicheren Drittstaaten bzw. anderen Mitgliedstaaten umgeben ist, in denen im Zweifel zuerst Asyl beantragt wird, kann überwiegend mit einer Entlastung der öffentlichen Haushalte gerechnet werden. Die Höhe der Kosten und Einsparungen ist zur Zeit nicht bezifferbar.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Verordnung regelt bislang die Zuständigkeit für die Ausführung des Dubliner Übereinkommens. Die Änderung in der Verordnungsüberschrift ist wegen der neuen Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung der EUODAC – Verordnung erforderlich.

Die bisherige Abkürzung und Kurzbezeichnung werden beibehalten, da die EURO-DAC – Verordnung einer erleichterten Anwendung des Dubliner Übereinkommens und damit letztendlich auch der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrages zuständigen Mitgliedstaates dient.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen, die der besseren Verständlichkeit dienen.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 erhält das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) Zuständigkeiten im Hinblick auf die in der EUODAC- Verordnung normierte Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten.

Die EUODAC – Verordnung bestimmt, dass die endgültige Identifizierung einer Person, bei deren Fingerabdruckdaten aufgrund eines Vergleichs durch die Zentraleinheit eine Übereinstimmung mit von einem anderen Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten festgestellt wurde, gemäß Artikel 15 des Dubliner Übereinkommens in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorgenommen wird (Artikel 4 Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 2). Hierbei handelt es sich um den Austausch - u.a. von personenbezogenen – Informationen, die für das Übernahmeverfahren im Rahmen des Dubliner Übereinkommens notwendig sind, da die Zentraleinheit keine Personendaten und Informationen zum Asylantrag übermittelt. Die Verifizierung des Treffers, erfolgt beim Bundeskriminalamt (vgl. Begründung zu Nummer 4).

Des Weiteren werden in der EUODAC – Verordnung Regelungen zur Berichtigung, Löschung sowie Sperrung von Daten anderer Mitgliedstaaten getroffen (Artikel 15) und den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen umfangreiche Rechte eingeräumt (Artikel 18).

Da das Bundesamt als die nach Absatz 1 für die Durchführung des Dubliner Übereinkommens zuständige Behörde bereits enge Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten pflegt, ist es sachdienlich, dem Bundesamt auch die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der endgültigen Identifizierung und bei der Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung zuzuweisen.

Davon zu trennen ist die nationale Abwicklung der Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung im Hinblick auf die an die Zentraleinheit übermittelten Daten. Gemäß Artikel 15 hat nur der Herkunftsmitgliedstaat Zugriff auf die Daten, die er übermittelt hat und die in der zentralen Datenbank gespeichert sind. Da die Daten unmittelbar vom Bundeskriminalamt in der zentralen Datenbank gespeichert werden, kann dieses die Daten auch unmittelbar ändern und löschen. Die Sperrung von Daten (Artikel 12 Abs. 1) wird von der Zentraleinheit auf Anweisung des Bundeskriminalamtes vorgenommen. Aus diesen Gründen wird die Zuständigkeit

für die nationale Abwicklung der Rechte der Betroffenen dem Bundeskriminalamt auferlegt (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Berichtigung und Löschung gemäß Artikel 18 Abs. 3 bis 6 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten, der/die die Daten übermittelt hat/haben, übernimmt das Bundesamt die Funktion der national zuständigen Stelle. Im nationalen Bereich liegt die Zuständigkeit für Asylantragsteller beim Bundesamt, für unerlaubt eingereiste oder aufhältige Ausländer beim Bundeskriminalamt, das die dateneingebende Stelle beteiligt. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche nach nationalem Recht gegenüber dem Bundeskriminalamt (§ 32 BKAG, § 19 BDSG).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Zuständigkeiten nur für die Ausführung des Dubliner Übereinkommens gelten.

zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden die einfach gelagerten Fälle des Antreffens im grenznahen Raum des angrenzenden Mitgliedstaates weiterhin bearbeiten können. Im übrigen bleibt es bei der generellen Zuständigkeit des Bundesamtes für die endgültige Identifizierung gemäß Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Mit dem neuen § 4 wird das Bundeskriminalamt grundsätzlich zur für die Durchführung der EURODAC – Verordnung zuständigen Behörde und zur nationalen Schnittstelle zur Zentraleinheit bestimmt.

Das Bundeskriminalamt ist bereits die nationale Zentralstelle für die Speicherung und Auswertung von Fingerabdruckdaten und war an den Arbeiten zur technischen Umsetzung der EUODAC – Verordnung beteiligt.

Die von den erkennungsdienstlich behandelnden Stellen an das Bundeskriminalamt gelieferten Fingerabdruckdateien werden vor Übermittlung an die Zentraleinheit in einer nationalen Datenbank, einem Subsystem des nationalen Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS), gespeichert. Die von der Zentraleinheit an das Bundeskriminalamt übermittelten Treffer werden durch Daktyloskopen des Bundeskriminalamtes verifiziert und anschließend an das Bundesamt zur Durchführung des Dubliner Übereinkommens weitergeleitet.

Da sowohl die Zuordnung der Fingerabdruckdaten in der EUODAC - Datenbank als auch die Recherche in der nationalen Datenbank ausschließlich anhand der EUODAC – Kennnummer erfolgen kann, erhalten auch die Behörden, die dem Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke übermittelt hatten, von diesem eine Mitteilung über die EUODAC – Kennnummer und das Ergebnis des Vergleichs durch die Zentraleinheit. Die Informationen werden von dort an die zuständigen Ausländerbehörden weitergeleitet. Die Ausländerbehörden melden die in der EUODAC – Verordnung genannten Löschungs- und Berichtigungstatbestände (Artikel 7, 10 Abs. 2, Artikel 18) im Falle von Asylbewerbern an das Bundesamt, in den anderen Fällen an das Bundeskriminalamt.

Bei von der Zentraleinheit erhaltenen Informationen über sonstige Daten, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, handelt es sich um Falschidentifizierungen (sog. „false hits“), die bei der Verifizierung durch das Bundeskriminalamt erkannt worden sind. Damit wird sichergestellt, dass Daten, die nicht im Zusammenhang mit dem von dem Mitgliedstaat übermittelten Fall stehen, unmittelbar vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die betreffenden Daten sind die in Artikel 5 aufgezählten.

Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Artikel 17 Abs. 2 wird das Bundeskriminalamt als zuständige Stelle benannt, da Schäden in der zentralen Datenbank allenfalls in Zusammenhang mit der Datenanlieferung durch das Bundeskriminalamt entstehen können.

Ansonsten sehen die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bund und Ländern für die datenverarbeitenden Stellen Gefährdungshaftungen vor.

Zu Nummer 5

Die Änderung hat redaktionellen Charakter im Hinblick auf die Neufassung des § 4.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung